

Bootsstegbestimmungen des ASV Ginsheim 1923 e.V.

1. Zutritt zum Steg nur Schlüsselinhabern und Begleitpersonen gestattet. Es wird darum gebeten, fremde Nachen nicht zu betreten. Beim Begehen des Steges einer Vertretungs-Person muss dies beim Vorstand angemeldet werden.
2. Jeder Steganlieger hat für einen **ordentlichen und sauberen** Zustand seines Nachen und seines Liegeplatzes zu sorgen sowie Vorkehrungen gegen Beschädigungen am Steg durch seinen Nachen zu treffen. Ist dies nicht der Fall, so haben die Stegwarte das Recht die betreffenden Halter schriftlich mit Frist für die Abstellung zu mahnen.
3. Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und das Entwenden von Gegenständen sind verboten.
Die Stegtür muss generell von außen bzw. von innen **abgeschlossen** werden.
4. Für die Vergabe von Liegeplätzen, die Platzierung am Steg sowie die Planung und Koordination der Instandhaltung des Steges sind nur die von der Versammlung gewählten Stegwarte in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig. Hier ist ein Übergabedokument auszufüllen und zu unterschreiben. (Name, Adresse, Boots-Nr., Schlüsselanzahl, Haftung usw.). Die Liegeplätze aller Anlieger können sich bedingt durch Neuvergabe entsprechend der Warteliste oder Bootswechsel etc. jederzeit ändern.
5. Korrekturen oder Platzwechsel sind ohne Absprache mit den Stegwarten untersagt. Die Schlüsselübergabe an Mitnutzer darf nur über die Stegwarte mit Übergabedokument erfolgen.
6. Die Bootssteggebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist von Neuanliegern sofort zu entrichten.
7. Die Grundgebühr wird in der Regel per Bankeinzug entrichtet.
8. Alle Bootssteggebühren werden für Ausgaben, die den Steg betreffen, wie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Wasserpacht sowie Rücklagen für Neuanlagen verwendet.
9. Bootssteganlieger kann nur werden, wer zwei Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft bedeutet keinen sofortigen Anspruch auf einen Liegeplatz. Sind am Steg freie Liegeplätze vorhanden, kann auch vor Ablauf von zwei Jahren ein Platz zugeteilt werden.
10. Jeder Neubewerber wird vom Stegwart oder geschäftsführenden Vorstand in eine Warteliste mit laufender Nummer und Datum eingetragen. Ist ein Liegeplatz frei geworden, so wird dieser dem Erstbewerber zugewiesen usw. Die Warteliste kann im Vereinsheim eingesehen werden.
11. **A) Nutzt ein Anlieger seinen Liegeplatz nicht** und stellt seinen Platz unter Vorbehalt zur Verfügung, dann haben die Stegwarte das Recht, dem Erstbewerber diesen Platz vorläufig anzuweisen. Die Vorbehaltsfrist beinhaltet das laufende Jahr plus ein Jahr. **Danach besteht kein Anspruch mehr auf den Liegeplatz** und er kann dem unter Vorbehalt Liegenden zugeteilt werden. Sofern dieser einen vorher freien Platz erhält, kann der nächste Aufrücker der Warteliste durch die Stegwarte diesen Platz zugewiesen bekommen. Für Liegeplätze, welche in den 2 Jahren nicht belegt werden, gilt die gleiche Regelung. Danach besteht kein Anspruch mehr auf den Liegeplatz.
B) Verkauft ein Anlieger seinen Nachen an ein Nichtmitglied, dann ist der Platz am Steg sofort freizumachen.
C) Verkauft ein Anlieger seinen Nachen an ein Vereinsmitglied, so kann der Erwerber, insofern der Verkäufer seinen Liegeplatz freigibt, den Nachen bis zum Ende des Jahres am Steg belassen. Mit Beginn des neuen Jahres ist der Platz zu räumen.
D) Der Eigentumswechsel des Bootes ist den Stegwarten vom Steganlieger **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen. Ebenso der evtl. Bootswechsel (mit Kennzeichen und Bootsmaßen).
E) Verstirbt ein Anlieger, so können Ehepartner, Eltern, Kinder oder Enkelkinder des Verstorbenen, sofern sie länger als zwei Jahre Mitglieder des Vereins sind, den Platz übernehmen. Sonst wie unter 11 B, 11 C bzw. 11 D.
12. Anlieger, deren Nachen in Folge Defekt oder höherer Gewalt voll Wasser laufen und untergehen, müssen dafür sorgen, dass ihr Nachen innerhalb von acht Tagen wieder schwimmt. Ist dies nicht der Fall, so haben die Stegwarte das Recht die betreffenden Nachen zu bergen und die Bergungskosten sowie ggf. die Lagerung dem Anlieger in Rechnung zu stellen. Für etwaige Schäden ist der Besitzer verantwortlich, der Vorstand übernimmt keine Haftung.
13. Die Nachengröße bei Neuzugängen darf per Liegeplatz in der Breite 1,50 Meter inkl. Fender nicht überschreiten. Die maximale Nachenlänge darf 9,00 Meter nicht überschreiten.
14. Es wird von allen Anliegern erwartet, die Nachen am hinteren Ende zusammenzubinden und auf Schutz durch Fender zu achten. Dies ist notwendig um Beschädigungen durch die Bewegung bei Strömung u. Wellenschlag zu vermeiden.
15. Das Anlegen mit Motorkraft ist wegen der Gefahr damit verbundener Sachbeschädigung streng verboten.
16. Bei Verstößen gegen diese Bootsstegbestimmungen kann der betreffende Anlieger schriftlich mit Frist von den Stegwarten oder vom geschäftsführenden Vorstand gemahnt werden.
Bei Nichterfüllung des gemahnten Sachverhaltes muss mit dem Verlust des Stegplatzes gerechnet werden.